



Reit- und Fahrverein Groß-Zimmern 1949 e.V.

Anlagennutzerordnung

Stand April 2025

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur von Mitgliedern des Reit- und Fahrvereines Groß-Zimmern 1949 e.V. zur Ausübung des Pferdesports genutzt werden.
- 1.2. Die Mitglieder erklären sich durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular bereit, den Bedingungen nachzukommen.
- 1.3. Die aktiven Mitglieder erkennen die „Ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung“, die Wettbewerbsordnung und die Leistungsprüfungsordnung an.
- 1.4. Bei aktiver Nutzung der Anlage sind Arbeitsstunden zu leisten (siehe Arbeitsstundenregelung des RFV Groß-Zimmern).
- 1.5. Pferde, die die Anlage nutzen, müssen vorher zur besseren Übersicht mit Name, markanten Merkmalen, Reiter(n) und evtl. Reitbeteiligung(en) in die Pferdeliste des/r Anlagenrechners/in eingetragen sein (Kontakt über anlagennutzung@rfv-gross-zimmern.de).
- 1.6. Die Bahnregeln sind einzuhalten.
- 1.7. Alle Anlagennutzer müssen die Anlage immer im ordnungsgemäßen Zustand verlassen.
- 1.8. Beide Hallen, alle Außenplätze sowie Außenanlagen inkl. gepflasterter Wege sind „abzuäppeln“.
- 1.9. Aufgetretene Schäden an Anlage, Ausrüstung/Ausstattung (Stangen, Ständer etc.) müssen dem Vorstand umgehend gemeldet werden.

2. Reitstunden

Der RFV Groß-Zimmern ermöglicht jedem Mitglied Reitstunden zu nehmen.

- 2.1. Diese Reitstunden müssen in jedem Fall vom Vorstand / Sportwart genehmigt werden. Der für das Winterhalbjahr gültige Reitstundenplan ist online unter www.rfv-gross-zimmern.de einzusehen und einzuhalten.
- 2.2. Genehmigungen zur Reitstundenerteilung werden nur ausgebildeten Personen, wie z.B. Reitwarten, Amateur- und Berufsreitlehrern erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Reitlehrer müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2.4. Es herrscht kein Vorrang für Reitstunden oder den regulären Reitbetrieb. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei Grundvoraussetzung.
- 2.5. Dressurstunden sollen nach Möglichkeit in der kleinen Reithalle und auf den Dressurplätzen durchgeführt werden.
- 2.6. Eine Halle darf durch Trainer bei der Erteilung von Reitstunden nicht doppelt belegt werden.
- 2.7. Der Vorstand kann die Genehmigung entziehen, sofern den vorstehenden Bestimmungen oder den allgemeinen Regeln des Vereines und des Reitbetriebes nicht nachgekommen wird oder es zu sonstigen erheblichen Störungen kommt.



Reit- und Fahrverein Groß-Zimmern 1949 e.V.

- 2.8. Bei bestimmten winterlichen Witterungsbedingungen behält sich der Vorstand vor, den Reitstundenplan kurzfristig auszusetzen.
- 2.9. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Reitstunden, Kurse und Stützpunkttraining, die vom Verein veranstaltet werden.

3. ***Fremdreiter***

Die Anlage darf unter folgenden Bedingungen auch von Nicht-Mitgliedern genutzt werden:

- 3.1. In Absprache mit einem Vorstandsmitglied bzw. nach genehmigter Voranmeldung dürfen Gäste, die keine Vereinsmitglieder sind, die Anlage maximal zweimal monatlich nutzen.
- 3.2. Reiter, die die Anlage aufgrund der vorstehenden Bestimmungen nutzen dürfen, müssen einen Betrag von 15 Euro / Pferd / Nutzung an den Verein zahlen. Die Bezahlung wird durch das Briefkastensystem abgewickelt. Eine Unterstützung an den Vereinsveranstaltungen wird gerne gesehen.
- 3.3. Ausnahmen können auch für durchgeführte Lehrgänge gelten, wobei hier vorrangig Vereinsmitglieder zu berücksichtigen sind.

4. ***Longieren***

- 4.1. Es darf nur in der kleinen Halle, auf dem alten Springabreiteplatz, dem Longierzirkel und dem kleinen Dressuraußenplatz longiert werden. In der großen Halle, auf dem großen Außenplatz, dem neuen Springabreiteplatz und dem großen Dressuraußenplatz darf nicht longiert werden.
- 4.2. In der kleinen Halle darf nicht longiert werden, wenn mehr als zwei Pferde geritten werden.
- 4.3. In der kleinen Halle darf nicht während der festgelegten Reitstunden longiert werden. Ausgenommen sind Anfänger-Reitstunden, wenn der Reitlehrer der Longenführer ist.
- 4.4. Aufgetretene Bodenunebenheiten sind anschließend umgehend zu begradigen.

5. ***Freilaufen***

Auf der gesamten Anlage ist das Freilaufen von Pferden auf den Reitböden und Wegen bis auf Weiteres untersagt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Alle Informationen zum Datenschutz unter <http://www.rfv-gross-zimmern.de/datenschutzerklaerung/>.

Der Vorstand des RFV Groß-Zimmern 1949 e.V.